

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB) DER UNIONE FARMACEUTICA DISTRIBUZIONE SA

gültig ab 1. Januar 2025

1. GELTUNGSBEREICH	2
2. LEISTUNGSANGEBOT DER UFD SA	2
3. PFLICHTEN VON UFD SA	2
4. ANGEBOT DES LIEFERANTEN, OFFERTEN	2
5. LIEFERANTENSTAMMDATEN	2
6. INFORMATIONSPFLICHT LIEFERANT	2
7. VERKEHRSFÄHIGKEIT DER WARE UND HANDELSKONFORMITÄT	2-3
8. PRODUKTE/SORTIMENT	3-4
9. PREISE	4
10. WARENBESTELLUNG/-DISPOSITION	4-5
11. ANLIEFERUNGSMODALITÄTEN	5-7
12. WARENANNAHME UND KONTROLLE	7
13. QUALITÄTSMANAGEMENT UND QUALITÄTSSICHERUNG	7-8
14. WARENRETOUREN	8
15. ERFÜLLUNGSORT	8
16. RECHNUNGSSTELLUNG	8
17. GEHEIMHALTUNG	9
18. VERSICHERUNGEN	9
19. INCOTERMS	9
20. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG	9
21. HAFTUNG UFD SA	9
22. GEWÄHRLEISTUNG FÜR TECHNISCHE GERÄTE	9
23. AFTER-SALES-SERVICES	9
24. STATISTIKEN	10
25. GÜLTIGKEIT	10
26. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG	10
27. AGB DES LIEFERANTEN	10
28. HÖHERE GEWALT	10-10
29. SALVATORISCHE KLAUSEL	10
30. WEITERE BESTIMMUNGEN	10
31. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	10
32. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN	10
33. ANHÄNGE/FORMULARE	11

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die geschäftliche Beziehung zwischen Unione Farmaceutica Distribuzione SA (im Folgenden UFD genannt) und ihren Lieferanten sowie deren Logistikpartnern. Mit dem Abschluss eines Vertrages bzw. durch Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant ausdrücklich die Einkaufsbedingungen von UFD als bindenden Vertragsbestandteil.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der UFD, es sei denn, andere Bestimmungen wurden von UFD ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen.

Diese Lieferbedingungen regeln die rechtlichen und logistischen Rahmenmodalitäten der Belieferung sowie den Beschaffungsprozess zwischen dem Lieferanten und UFD.

2. LEISTUNGSANGEBOT DER UFD SA

UFD SA gewährleistet die termingerechte und flächendeckende Versorgung ihrer Kunden im Gesundheitsmarkt. Voraussetzung für die Leistung von UFD ist die Lieferfähigkeit des Lieferanten.

3. PFLICHTEN VON UFD SA

UFD beliefert all ihre Kunden, soweit sie zum Bezug der betreffenden Waren berechtigt sind.

Arzneimittel, inklusive kontrollierter Substanzen (Betäubungsmittel), werden nur an Kunden mit entsprechender behördlicher Bewilligung geliefert. Einschränkungen vom Lieferanten (z.B. Depotkosmetik) müssen schriftlich gemeldet und vom Lieferanten laufend aktualisiert werden.

Die aktuellsten in der Schweiz anwendbaren GDP Leitlinien (Good Distribution Practice) bilden Basis für die Geschäftstätigkeit von UFD.

4. ANGEBOT DES LIEFERANTEN, OFFERTEN

Angebote, Offerten erfolgen schriftlich, an UFD und sind während mindestens 60 Kalendertagen nach Eingang bei UFD bindend. Auf eine kürzere Angebotsfrist muss vom Lieferanten ausdrücklich hingewiesen werden. Diese muss von UFD schriftlich, bestätigt werden.

5. LIEFERANTENSTAMMDATEN

Damit UFD ihre Handelstätigkeit rationell abwickeln

kann, benötigt sie die unter Ziffer 7 erwähnten gesetzlich notwendigen Daten und sämtliche Lieferantenstammdaten, damit ein reibungsloser Warenverkehr eingehalten werden kann. Eine Änderung der Lieferantenstammdaten benötigt einen Vorlauf von mindestens 4 Wochen.

6. INFORMATIONSPFLICHT LIEFERANT

Der Lieferant verpflichtet sich, UFD vor der ersten Lieferung unaufgefordert alle Daten und Informationen zu geben, welche diese benötigt, um ihre Handelstätigkeit im Rahmen sämtlicher anwendbaren gültigen Gesetze, Verordnungen und Normen ausüben zu können.

Dazu gehören Informationen, welchem Gesetz, welcher Verordnung und/oder welcher Norm die Ware unterstellt ist, und die Daten, welche dadurch erforderlich sind.

Technischen Geräten sind zudem Gebrauchsanweisungen und Garantiescheine sowie Layout in den verschiedenen Landessprachen gemäss gesetzlichen Auflagen beizulegen.

Der Lieferant ist haftbar für Schäden, welche UFD oder Dritten aus der Missachtung der obenstehenden Bestimmungen entstehen.

7. VERKEHRSFÄHIGKEIT DER WARE UND HANDELSKONFORMITÄT

7.1 LIEFERANTEN VON ARZNEIMITTELN («PHARMA»)

Lieferanten von Arzneimitteln verfügen über eine Bewilligung zur Herstellung und/oder Einfuhr von bzw. zum Grosshandel mit Arzneimitteln sowie über eine Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen (Betäubungsmittel), sofern zutreffend. Die Lieferanten stellen der UFD Kopien der entsprechenden Swissmedic Bewilligungen zur Verfügung. Änderungen der Bewilligungen werden UFD automatisch und ohne Verzug gemeldet. UFD ist berechtigt, jederzeit eine Kopie der entsprechenden Bewilligung zu verlangen.

Die aktuell gültigen Swissmedic Bewilligungen können jederzeit unter www.ufd.swiss abgerufen werden.

Alle Arzneimittel müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung bei UFD über eine gültige Zulassung von Swissmedic verfügen und bereits für den Markt freigegeben sein.

7.2 LIEFERANTEN VON NICHT-ARZNEIMITTELN («NON PHARMA»)

Sollte das Formular «Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz» nicht durch den Lieferanten unter-

zeichnet sein, so gelten die nachfolgenden Bedingungen:

Der Lieferant von Nicht-Arzneimittel Produkten bestätigt, dass sich die an UFD gelieferte Ware gemäss Schweizer Recht (insbesondere gültige Gesetze, Normen, Richtlinien, etc.) in handelskonformem und verkehrsfähigem Zustand befindet. Der Lieferant erklärt,

dass er über die notwendigen Bewilligungen und/oder Zulassungen der gelieferten Produkte verfügt und dass diese – sofern notwendig – auf den Produkten kenntlich gemacht sind. Dies beinhaltet selbstverständlich u.a. auch im Fall von ausgehenden Gefahren die entsprechend notwendigen Warnhinweise und den Ausweis von notwendigen Zulassungen auf den Produkten oder der Ware (verpackte Produkte). Weiterhin verfügt der Lieferant über die Handelsbewilligung für die gelieferten Produkte in der Schweiz, sofern eine solche aus gesetzlichen Gründen verlangt wird. Für Produkte, welche der Sicherheitsdatenblatt-Pflicht unterstehen, müssen Kopien der Sicherheitsdatenblätter HCI Solutions AG vor der ersten Lieferung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Änderungen der Sicherheitsdatenblätter werden HCI Solutions AG ohne Verzug gemeldet.

Medizinprodukte aller Klassen und In-vitro-Diagnostika müssen vollumfänglich den Anforderungen der aktuell gültigen Medizinprodukteverordnung (MepV) bzw. In-Vitro-Diagnostika-Verordnung (IvDV) entsprechen. Insbesondere sind die Vorgaben bzgl. Dreisprachigkeit, Konformitätskennzeichen und Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) zu beachten. Die jeweils aktuell gültige Konformitätserklärung muss vom Lieferanten an HCI Solutions eingereicht werden. Änderungen an der Konformitätserklärung sind HCI Solutions AG ohne Verzug zu melden. Liegt keine gültige Konformitätserklärung bei HCI vor oder sind andere gesetzliche oder regulatorische Vorgaben nicht erfüllt, behält sich UFD vor, die betroffenen Medizinprodukte ohne Verzug auszulisten, für den Verkauf zu sperren und auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein wirksames Qualitätssicherungssystem zu implementieren und zu pflegen. Die an UFD gelieferten Waren werden vor dem Versand durch dieses Qualitätssicherungssystem vom Lieferant oder in seinem Auftrag kontrolliert. Das Qualitätssicherungssystem beinhaltet u.a. auch die Durchführung interner Audits und die Umsetzung der daraus resultierenden Korrekturmassnahmen.

Sofern UFD aufgrund der Nichterfüllung der oben aufgeführten Punkte durch Dritte rechtlich belangt wird oder UFD ein direkter Schaden entsteht, ist der Lieferant vollumfänglich zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Weiter bestätigt der Lieferant, dass er die

für sein Geschäft notwendigen Versicherungen mit angemessener Versicherungsdeckung abgeschlossen hat. In jedem Fall ist UFD aber schadlos zu halten.

8. PRODUKTE/SORTIMENT

8.1 Produkte-Lifecycle-Bewirtschaftung

Die Referenzierung in das Sortiment der UFD richtet sich unter anderem nach den Marktbedürfnissen und betriebswirtschaftlichen Kriterien, siehe hierzu auch Ziffer 8.2 nachstehend.

8.2 Neuaufnahmen Lagersortiment

Der Entscheid, Artikel in das Sortiment (Lagersortiment) von UFD aufzunehmen oder bei fehlender Nachfrage zu streichen, obliegt ausschliesslich der UFD.

UFD behält sich das Recht vor, Referenzierungs-respektive Standortgebühren zu erheben. (siehe Anhang: Tarifübersicht)

8.3 Produktestammdaten

Der Lieferant liefert UFD automatisch 4 Wochen vor der ersten Bestellung der Ware und vor Inkrafttreten jeder Änderung (neue Artikel, Nachfolgeartikel) die für Grossisten spezifischen Stammdaten. Bei Nichteinhalten der Frist durch den Lieferanten kann eine Umsetzung durch UFD nicht garantiert werden. Bei hoher Dringlichkeit welche nicht in dieser Frist liegt, behält sich UFD vor allfällig entstandene Aufwände dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Bei der Bearbeitung der Stammdaten werden grundsätzlich folgende drei Fälle unterschieden:

_**«Referenzierung ins Lagersortiment»:** Die Stammdaten sind mit dem Formular «Neuaufnahmen von Produkten» zu melden.

_**«Mutation im Sortiment»:** Die Ware befindet sich im UFD Lagersortiment und erfährt eine Mutation.

_**«Streichungen aus dem Sortiment»:** Die Ware wird aus dem UFD Lagersortiment entfernt.

Bei Mutationen und Streichungen aus dem Sortiment meldet der Lieferant schriftlich folgende Angaben: Pharmacode, Artikelbezeichnung, Mutationsgrund, Gültigkeitsdatum der Mutation. Anpassungen Stammdate, Meldungen Sortimentslisten und Preisänderungen sind in einem praktikablen Format (xlsx, docx, csv, txt) zur Verfügung zu stellen.

8.4 Mindestabsatz bei Neuheiten

Bei Produktneuheiten meldet der Lieferant ein Mindest-Absatzziel nach den aktuellen Marktbedürfnissen.

Wird dieses Ziel innert 6 Monaten nach Erstanlieferung nicht erreicht, wird der aktuelle Lagerbestand an

den Lieferanten retourniert und von ihm zu 100% vergütet.

Die Mindest-Absatzziele werden in einer separaten Vereinbarung schriftlich definiert.

8.5 Streichungen durch den Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich bei Kenntnis einer Sortiments- oder Artikelstreichung, UFD umgehend schriftlich zu informieren.

Bei Streichungen von Produkten verpflichtet sich der Lieferant allfällige Restbestände zurück zu nehmen, oder diese unter Kostenfolge für den Lieferanten zu liquidieren.

8.6 Produkte-/Chargenrückruf

Vom Lieferanten zurückgerufene Artikel werden an UFD durch den Lieferanten zu 100% des bezahlten UFD Einkaufspreises vergütet. Die Vergütung beinhaltet sämtliche Lagerbestände der UFD sowie alle Kundenretouren.

UFD behält sich das Recht vor, Aufwände im Zusammenhang von Produkte- und Chargenrückrufe sowie Sicherheitsmassnahmen bei Produktmängeln (z.B. FSCA bei Medizinprodukten) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

8.7 Verfalldaten

Der Lieferant sichert der UFD ausdrücklich zu, dass er stets verkaufsfähige Ware liefert.

Zum Zeitpunkt der Warenlieferung darf die Restlaufzeit nicht unten 10 Monaten sein.

Zum Zeitpunkt der Warenlieferung darf das Mindesthaltbarkeitsdatum 2/3 des Gesamthaltbarkeitszeitraums des Produktes nicht unterschreiten. Kann der definierte Gesamthaltbarkeitszeitraum durch den Lieferanten, aufgrund der Produktverfügbarkeit oder anderen Gründen, nicht eingehalten werden, so verpflichtet sich der Lieferant, UFD vor der geplanten Warenanlieferung zu kontaktieren.

9. PREISE

9.1 Freie Preisgestaltung

Die freie Preisgestaltung bildet die Basis zur Preisgestaltung der UFD gegenüber ihren Kunden.

9.2 Preiserhöhung/Preissenkung

Änderungen des UFD ExFactory Preises (Preiserhöhungen und Preissenkungen) werden durch den Lieferanten spätestens 12 Wochen vor Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt.

Erfolgt durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Preisänderung kurzfristig, so verpflichtet sich der Lieferant, UFD unverzüglich über die bevorstehende Änderung zu informieren. Bei einer Ände-

rung braucht es zwingend eine Meldung durch den Lieferanten. Andere Quellen sind nicht zulässig.

9.3 Mutationen von kundenspezifische Konditionen (KUKO®)

Neu zu erfassende kundenspezifische Konditionen werden vom Lieferanten schriftlich mit dem Auftragsformular «Auftrag an UFD SA zur Erfassung von Konditionen» mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit in der von UFD gewünschten Form zugestellt. Änderungen bestehender kundenspezifischen Konditionen werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Gültigkeit schriftlich UFD zugestellt.

UFD stellt seinen Lieferanten monatlich eine standardisierte Auswertung der getätigten Verkäufe im Rahmen von KUKO® zur Verfügung.

Die Geschäftsbedingungen KUKO® sind im Formular «Geschäftsbedingungen KUKO®» aufgeführt.

10. WARENBESTELLUNG/-DISPOSITION

10.1 Bestellungen

Die Bestellungen von UFD basieren auf den gemeinsam vorgängig ausgehandelten Preisen und Konditionen des Lieferanten.

10.2 Bestellbestätigung

Der Lieferant sendet dem zuständigen Disponenten von UFD eine Auftragsbestätigung inkl. Anlieferdatum, vor erfolgter Lieferung zeitnah zu. Mengenabweichungen oder nicht lieferbare Positionen müssen klar ersichtlich sein. Durch die Annahme unserer Bestellung anerkennt der Lieferant die «Allgemeinen Einkaufsbedingungen von UFD». Abweichende Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie durch UFD ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Sofern der Lieferant die Bestellung annimmt und die Lieferung ausführt, bestätigt er die Richtigkeit der Preise auf der Bestellung und akzeptiert diese.

10.3 Liefertermine

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und einzuhalten. Im Falle von Lieferschwierigkeiten, Verzögerungen und/oder Lieferausfällen hat der Lieferant die Abteilung Disposition der UFD unverzüglich unter Angaben der Gründe und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung zu informieren.

Für die automatisierte wöchentliche Abfrage von nicht verfügbaren Artikeln seitens UFD ist eine E-Mail-Empfänger Adresse mitzuteilen, und Beantwortung dieser Email sicherzustellen. Alternativ kann der Lieferant wöchentliche Out-of-Stock-Liste direkt an die Abteilung Disposition zustellen.

Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten alle

angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.

Allfällig entstandener Schaden und Zusatzaufwendungen auf Seite UFD (z.B. zusätzliche Transportkosten, Lagerhaltungskosten etc.) kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sämtliche Lieferungen sind gemäss Liefertermin, vereinbartem Liefertag resp. Lieferzeit per EDI, Telefon oder E-Mail zu avisieren resp. mit dem Empfänger/Abladestelle abzusprechen.

10.4 Verfügbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Warenknappheit eine dem Marktanteil der UFD adäquate Warenmenge zur Verfügung zu stellen und informiert proaktiv die Abteilung Disposition.

10.5 Auftragsstornierung

Wurde ein festes Datum für Ausführung des Lieferumfangs vereinbart und dieses Datum vom Lieferanten nicht eingehalten, so behält sich UFD das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. Bei einer Auftragsstornierung erstattet der Lieferant sämtliche Voraus- und Anzahlungen unverzüglich zurück, nachdem dem Lieferanten eine letzte Möglichkeit gegeben wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

11. ANLIEFERUNGSMODALITÄTEN

11.1 Wareneingang ohne Bestellung

UFD nimmt nur Ware entgegen, welche UFD beim Warenlieferanten bestellt hat.

Es handelt sich hier um Ware, die zum Zeitpunkt der Anlieferung keine Bestellnummer hat. Die Quelle der Ware muss bekannt sein, z.B. über Lieferdokumente, welche der Ware beiliegen. Stammdaten von neuen Artikel müssen gemäss Produktstammdaten (8.3), gemeldet werden.

11.2 Ausserordentlicher Wareneingang mit Bestellung (erwarteter Wareneingang)

Ausserordentliche Anlieferungen (nicht Tagesgeschäft) dürfen erst nach Absprache mit der Abteilung Disposition angeliefert werden.

11.3 Anlieferzeiten und Anlieferorte

UFD akzeptiert nur Frankolieferungen. Anderweitige Anlieferungsmodalitäten (beispielsweise ex works) sind vorgängig schriftlich mit UFD zu vereinbaren.

Die Anlieferung der Ware erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag, 07.30 –15.00 Uhr. Weitere Informationen finden Sie unter www.ufd.swiss. Kann die Anlieferzeit nicht eingehalten werden, muss der Lieferant oder Chauffeur mit der aufgeführten Ansprechperson Kontakt aufnehmen.

11.4 Verpackung

Die Verpackungseinheit umfasst eine oder mehrere Verkaufseinheiten und bezeichnet die Umverpackung, die der Handel bei der Industrie bestellen kann («Karton», «Coli»).

Die Verpackungseinheit muss so beschaffen sein, dass ihre Stand- und Tragsicherheit dem Warenhandling genügt, dass sie palettisierbar ist und die Verpackungseinheit vor Beschädigungen schützt. Ware in undichtem Gebinde wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. UFD legt Wert auf umweltverträgliches Verpackungsmaterial. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens UFD sind einzuhalten.

Besteht eine Verpackungseinheit aus mehreren Verkaufseinheiten, darf sie das Maximalgewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die Beschriftung der Verpackungseinheit muss eindeutig sein (Artikelbezeichnung, Inhalt, Gewicht usw.).

UFD erwartet, dass Produkte mit verschiedenen Chargennummern und Verfalldaten in getrennten Gebinden angeliefert werden und entsprechend deutlich gekennzeichnet sind. Beachten Sie dazu das Merkblatt «Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln».

Betäubungsmittel der Verzeichnisse A und D sowie Kühlprodukte sind in jedem Fall in separaten Gebinden zu liefern.

Die Bestelllosgrösse (die im Artikelstamm hinterlegte Bestelleinheit von UFD), umfasst eine oder mehrere Verkaufseinheiten oder auch eine oder mehrere Verpackungseinheiten. Sie kann auch einer oder mehreren Palettenlagen oder ganzen Paletten entsprechen. Die Verpackungseinheit und die daraus resultierende Bestelllosgrösse kann je nach Bedarf auf eine geeignete Grösse durch UFD angepasst werden.

Qualitätsmängel am Produkt und dessen Gebinde beeinträchtigen die Kommissionierung und führen zu Schäden. Der Lieferant / Hersteller oder Zulassungsinhaber stellt sicher, dass die Verpackung insbesondere der Verschluss des Artikels bei der Lagerung, Kommissionierung und Auslieferung, das Ausdringen des Inhaltes verhindert. Produkte, die bei einem dieser Vorgänge die Vorgaben nicht erfüllen und Schäden zu verantworten haben werden in Rechnung gestellt.

11.5 Anlieferung auf Paletten

Lieferscheine sind gesammelt und gut sichtbar oben oder stirnseitig auf der Palette befestigt. Die Anzahl Paletten/Gebinde muss auf dem Lieferschein ersichtlich sein.

Artikelreine Paletten dürfen die Höhe von 120 cm, gemischte Paletten die Höhe von 180 cm nicht überschreiten und wegen Beschädigungsgefahr keinen Warenüberhang aufzeigen. Dabei ist auch die Standfestigkeit der Artikelverpackung (schwere Artikel unten,

leichte Artikel oben) zu berücksichtigen. Anbruchkartons sind speziell zu kennzeichnen und gesammelt auf einer Palette zu liefern. Erfolgt eine Anlieferung auf Holzpaletten, so versichert der Lieferant ausschliesslich die Verwendung von TBP und TBA freien Paletten entsprechend der EU Direktiven 94/62/EC und 2004/12/EC. Die Behandlung mit Methylbromid (MB) ist untersagt. Die Holzfeuchtigkeit darf 22 % des Gewichtes des trockenen Holzes (Darrgewicht) nicht überschreiten. Idealerweise sind hitzebehandelte Paletten nach dem ISPM-Standard 15 zu verwenden.

11.6 Anlieferung von Kühlware

Kühlware (Produkte, die bei 2 – 8°C zu lagern sind) muss entsprechend gekühlt und auf einer separaten Palette angeliefert werden (aktiv- oder passiv temperaturkontrollierter Transport). Kühlware muss immer und deutlich als solche mit einer roten gekennzeichnet sein, die darauf hinweist, dass die Ware temperaturkontrolliert bei 2 – 8°C gelagert werden muss. Ggf. finden Temperaturkontrollen durch den Wareneingang statt.

11.7 Anlieferung von Displays

Aussteller/Display sind so zu verpacken, dass sie mehrmals umgeladen werden können. Die entsprechenden Vorgaben und Anforderungen seitens UFD sind einzuhalten. Die Anforderungen sind im Formular «Spezifikationen Display/Aussteller» aufgeführt.

11.8 Beschriftung Handelsware und Besorger Artikel (BESO-Artikel)

Jede Verkaufseinheit muss mit der GTIN (Global Trade Item Number, global eindeutige Artikelnummer des GS1 Standards) gemäss Vorgaben der GS1 Schweiz nach internationalem GS1 Standard identifiziert werden können.

Die Verkaufseinheiten dürfen ausschliesslich mit einem EAN.UCC-Strichcode (EAN-13, EAN-8, UPC-A, UPC-E), ITF-14-Strichcode oder DataMatrix-Code ausgezeichnet werden.

Alle Details dazu finden Sie auf der Homepage von GS1 Schweiz (www.gs1.ch).

Ferner muss die Verpackungseinheit Angaben über Verfall- oder Mindesthaltbarkeitsdatum, Batch-/Loskennzeichnung oder allfällige Gefahrgutkennzeichnung aufweisen.

Der GS1-128-Strichcode hat den Vorteil, dass zusätzlich auch Informationen wie Verfall- oder Mindesthaltbarkeitsdatum und Chargenkennzeichnung auf der Einheit strichcodiert werden können.

Die Verkaufseinheit von Beso-Artikeln ist zwingend mit EAN-13 auszuzeichnen. Die Beschriftungen müssen von Auge lesbar und mit dem EAN-Code 13/128 versehen sein.

11.9 Ausgangskontrolle Hersteller / Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich die Waren vor dem Versand zu prüfen, um sicherzustellen, dass unter anderem die Qualität und die Menge mit der Bestellung übereinstimmen. Nur Artikel, die die Ausgangskontrolle bestanden haben, dürfen an UFD angeliefert werden.

11.10 Verzollung

Lieferanten aus dem Ausland stellen vorbehaltlos sicher, dass sie die Voraussetzungen aller anwendbaren Exportgesetze und -Vorschriften vollumfänglich erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Lieferant im Besitze von sämtlichen notwendigen Bewilligungen ist, oder/und Lizenzen für den Export der an UFD gelieferten Produkte besitzt.

Der Lieferant stellt zudem vorbehaltlos sicher, dass er UFD in jedem Fall schadlos hält und allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem Export beziehungsweise Import der Ware in die Schweiz übernimmt. (siehe hierzu auch Ziffer 19).

Weitergehende Schadenersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten oder durch den Lieferanten beauftragte Dritte, werden ausdrücklich vorbehalten.

11.11 Transport und Transportversicherung

Der Lieferant garantiert, dass der Transport sachgemäss unter Einhaltung sämtlicher Transportvorschriften (rechtsgültige Vorgaben zur Guten Vertriebspraxis GDP gemäß AMBV) ausgeführt wird, insbesondere auch für temperaturgeführte Transporte. UFD behält sich vor, die Annahme von nicht konform angelieferter Ware zu verweigern.

Der Lieferant trägt das Transportrisiko und übernimmt die Haftung für Transportschäden vom Versand bis zur Wareneingangskontrolle in der UFD, sofern nichts anderes gegenseitig vereinbart.

Arzneimittel unterliegen den Vorgaben der GDP-Leitlinien und dürfen nicht mit Blachenfahrzeugen geliefert werden. UFD behält sich vor, die Temperatur von Fahrzeugen stichprobenweise zu kontrollieren.

11.12 Lieferpapiere

Jede Lieferung resp. Sendung ist mit dem entsprechenden Lieferschein zu begleiten. Es werden nur Lieferungen mit lesbaren Dokumenten akzeptiert. Lieferscheine sind gesammelt und gut sichtbar oben oder stirnseitig auf der Palette befestigt. Die Anzahl Paletten/Gebinde muss auf dem Lieferschein ersichtlich sein.

Folgende Informationen müssen seitens Lieferant auf dem Lieferschein vermerkt sein:

- UFD Bestellnummer
(Transportschein und auf der Palette)
- Lieferscheinnummer des Lieferanten
- Lieferdatum
- Anzahl Stück pro Artikelposition (Menge pro Artikel)
- GTIN (EAN-Code) des Artikels, Artikelbezeichnung, VE, oder Verpackungseinheit
- der Pharmacode
- Lieferung- und Rechnungsadresse ersichtlich.
- Chargennummer (Arzneimittel)
- Verfallsdatum (Arzneimittel)

Die Rechnung ist zwingend an die in Punkt 16.2 «Rechnungsstellung inkl. Adressen» vermerkte Adresse zu senden und nicht der Lieferung beizulegen.

11.13 Nach-/Teillieferungen

Der Ablauf der Nach- und Teillieferungen (Rückstand ja/nein) sind schriftlich mit der Einkaufsabteilung der UFD zu vereinbaren. Der Lieferant gibt im Falle von Nach- oder Teillieferungen einen verbindlichen, kommunizierbaren neuen Liefertermin bekannt.

_ Nach- und Teillieferungen werden vom Lieferanten der Dispositionsabteilung der UFD vor Anlieferung gemeldet. Nachlieferungen werden separat in Rechnung gestellt und werden unter der Originalbestellnummer geliefert.

11.14 Warenstatus «Fehlt beim Lieferanten»

Offene Bestellungenpositionen, sind mit der Dispositionsabteilung der UFD abzusprechen. Der Lieferant gibt im Falle von offenen Bestellungen einen verbindlichen, kommunizierbaren Liefertermin bekannt. Der Lieferant ist zudem verpflichtet der UFD Abteilung Disposition aktiv zu melden, sobald der Artikel wieder verfügbar ist und bestellt werden kann.

12. WARENANNAHME UND KONTROLLE

12.1 Rampenprozess

Bei der Warenannahme führt UFD u.a. eine Kontrolle der Anzahl Paletten und der Lieferpapiere durch und bestätigt mit Vorbehalt die Richtigkeit des Empfangs (Stempel und Unterschrift auf Transport/Frachtschein).

12.2 Wareneingangskontrolle

Bei der Wareneingangskontrolle führt UFD eine Detailkontrolle der erhaltenen Ware durch.

Erst nach bestandener Wareneingangskontrolle gilt die Lieferung für die UFD als ordnungsgemäss ausgeführt.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben kontaktiert UFD direkt den Warenlieferanten und macht auf die Unstimmigkeiten aufmerksam. Bei wiederholten Verstössen und nach mehrmaliger Kontaktaufnahme behält sich UFD vor, die Ware nicht anzunehmen.

13. QUALITÄTSMANAGEMENT UND QUALITÄTSSICHERUNG

13.1 Qualitätssicherungssystem

Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Qualität der gelieferten Ware oder Leistung mit den zugesicherten Eigenschaften. UFD setzt voraus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich Warenbeschaffenheit und Deklaration der Ware durch den Lieferanten eingehalten werden. Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenständig über sämtliche geltenden Richtlinien und Grenzwerte zu informieren und diese im Einklang mit seinen rechtliche Verpflichtungen jederzeit zu befolgen und einzuhalten. Neben den anderen anwendbaren Vorschriften fällt darunter unter anderem auch die Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe gemäss REACH-Verordnung Artikel 59 (EU-Kandidatenliste:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>). Die Verantwortung über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen punkto Verkehrsfähigkeit liegt ausschliesslich beim Hersteller bzw. dem Lieferanten, der das Produkt in der Schweiz in Verkehr bringt. Tritt ein Verkaufsverbot ein, muss seitens des Herstellers/Lieferanten umgehend durch entsprechende Weisung sichergestellt werden, dass UFD zum Stichtag keine Ware mehr mit besorgniserregenden Stoffen auf den Markt bringen kann. Dies geschieht dadurch, dass diese Ware entweder nicht mehr angeliefert wird oder bei UFD im Lager vorhandene Ware zur Auslieferung blockiert und dann zurückgerufen wird. Dabei sind die in der beigelegten Checklisten („Checkliste für Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen“ und „Checkliste besonders besorgniserregende Stoffe“) vorgesehenen Verfahren einzuhalten. Informationspflicht des Lieferanten

13.2 Informationspflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Störfälle, welche die Gesundheit der Konsumenten beeinträchtigen können, unmittelbar nach deren Bekanntwerden unverzüglich zu melden (Telefon, Mail) und anschliessend schriftlich zu bestätigen. Für Produkte, welche dem Heilmittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz unterstehen und weiteren gesetzlichen Grundlagen, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Für

Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen in der Lieferkette gilt gemäss Art. 33 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eine Informationspflicht des Lieferanten, die gegenüber der Abteilung «Einkauf» bei UFD zu erfüllen ist. Besteht die Möglichkeit, dass Produkte mit besonders besorgniserregenden Stoffen bei UFD am Lager oder auf dem Markt vorhanden sind, muss die entsprechende Kommunikation umgehend erfolgen, um das weitere Vorgehen zu definieren.

13.3 Haftung

Die Haftung der Inverkehrbringung von nicht konformer Ware liegt ebenfalls beim Hersteller/Lieferanten. Sollte UFD aufgrund der Nichterfüllung der oben aufgeführten Punkte durch Behörden oder private Dritte rechtlich in Anspruch genommen werden oder ein direkter Schaden entstehen, so ist UFD befugt, für den entstandenen Schaden vollumfänglich Ersatz beim Hersteller/Lieferanten einzufordern. Weiter wird garantiert, dass die gelieferte Ware nicht mit Rechten Dritter behaftet ist.

13.4 Mängel

Produkte, die nach der Inverkehrbringung Mängel aufweisen, werden von den Kunden an UFD retourniert und von UFD gutgeschrieben. Siehe hierzu auch Ziffer 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

13.5 Beanstandungen inkl. Fristen

Beanstandungsfristen der Lieferanten die kleiner als 10 Arbeitstage sind, werden von UFD nicht akzeptiert und sind nicht anwendbar.

13.6 Mangelhafte Ware

Die mangelhafte Ware wird durch den Lieferanten kostenlos und unverzüglich ersetzt.

14. WARENRETOUREN

Ordentliche Retouren von Kunden, die nicht mehr verkehrsfähig sind, werden in Absprache mit dem Lieferanten vernichtet oder an den Lieferanten retourniert.

Bei Retouren in Fällen von Chargenrückrufen und Sortimentsstreichungen verweisen wir auf die Punkte 8.5 «Streichungen durch den Lieferanten» und 8.6 «Produkte-/Chargenrückruf».

15. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der von UFD vorgegebene Anlieferort

der Ware.

16. RECHNUNGSSTELLUNG

16.1 Rechnungslegung

Der Lieferant ist verantwortlich, dass die gelieferten Artikel mit dem richtigen (aktuellen) MwSt.-Satz in Rechnung gestellt werden.

Der in Rechnung aufgeführte MwSt.-Satz muss durch den Lieferanten innert Monatsfrist der UFD mit den entsprechenden Dokumenten (z.B. Notifikationen Swissmedic) belegt werden können.

Massgebend zur Bestimmung des anzuwendenden MwSt.-Satz sind die Richtlinien der Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer.

16.2 Rechnungsstellung inkl. Adressen

Pro Bestellung/Lieferung ist eine einzelne Rechnung zu erstellen, auf welcher die UFD-Bestellnummer ersichtlich ist. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Direktlieferungen, Lager- und Besorgerbestellungen separate verrechnet werden.

Es ist immer der mit UFD vereinbarte Einkaufspreis am Bestelldatum zu fakturieren.

Die Rechnungen dürfen nicht den Warenlieferungen beigelegt werden, sondern müssen separat der UFD zugestellt werden. Alle Rechnungen und Gutschriften sind zu adressieren an: Unione Farmaceutica Distribuzione SA, Accountig, Via Figino 6, CH-6917 Barbengo-Lugano. elektronisch an: invoice@ufd.swiss oder via EDI Anbindung.

16.3 Forderungen des Lieferanten

Die Bezahlung von Forderungen des Lieferanten durch UFD erfolgt immer wertmässig (Geldfluss) und nie in Naturalien oder Gegenleistungen.

Die Bezahlung erfolgt erst nach dem vollständigen und mängelfreien Empfang der Ware oder der Leistungen.

Das Zahlungsziel beginnt frühestens mit dem Tag der vollständigen und mängelfreien Warenanlieferung.

16.4 Forderungen der Unione Farmaceutica Distribuzione SA

Guthabe aus Bonus-/Rabatt-/Logistikabrechnungen, Retouren oder Dienstleistungen sind nicht mit Warenlieferungen auszugleichen, sondern geldmässig zu begleichen. Gutschriften des Lieferanten werden nach expliziter schriftlicher Vereinbarung mit der UFD akzeptiert.

Rechnungen von UFD an Lieferanten sind innerhalb der vorgegebenen Zahlungsfristen zu bezahlen.

Von UFD gemahnte Forderungen gegenüber dem

Lieferanten werden bei Nichtbezahlung mit den offenen Verbindlichkeiten verrechnet. Zudem wird ein marktüblicher Verzugszins durch UFD in Rechnung gestellt.

16.5 Vergütungen von Lagerbestandsdifferenzen bei Preissenkungen

Bei Preissenkungen werden allfällige Lagerverluste von UFD durch den Lieferanten zu 100 % vergütet.

UFD akzeptiert für ihre gestellten Forderungen keine Teilzahlung.

17. GEHEIMHALTUNG

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen der UFD vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, ausser die Informationen wurden durch UFD SA publiziert. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsabwicklung sämtliche anwendbaren und einschlägigen datenschutzrechtlichen Normen einzuhalten.

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass UFD personenbezogene Daten bearbeitet und zur Bestellabwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt geben kann. Der Lieferant stellt den Datenschutz durch geeignete Vorkehrungen sicher.

18. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant schliesst alle für das Geschäft des Lieferanten notwendigen Versicherungen, wie beispielsweise eine Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe ab.

Die Allgemeine Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung muss mit einer Deckungshöhe im genügenden Masse für jeden Schadenfall aufrechterhalten sein.

Der Lieferant legt UFD auf Verlangen Versicherungszertifikate vor, damit geprüft werden kann, ob der Lieferant die oben genannten Versicherungen aufrecht hält.

Die Kosten für die notwendigen Versicherungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

19. INCOTERMS

Die importierten Artikel sind, so weit nicht anders schriftlich vereinbart, unter Einhaltung der aktuellen Incoterms® DDP Klauseln anzuliefern.

20. EIGENTUMS- UND GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahren gehen nach bestandener Wareneingangskontrolle der Lieferung durch Unione Farmaceutica Distribuzione SA Lieferort an UFD über. Werden die erforderlichen Versandpapiere nicht gemäss den Anweisungen von UFD geliefert, so sind die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern, bis die genannten Papiere eintreffen.

21. HAFTUNG UFD SA

UFD haftet nur für dem Lieferanten aufgrund von Pflichtverletzungen von UFD direkt entstandene Schäden. In jedem Fall haftet UFD für Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung oder Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden gegenüber UFD sind, soweit zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Gewährleistung für technische Geräte

Die Garantie ist eine zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistungspflicht durch den Lieferanten übernommene Verpflichtung gegenüber UFD oder deren Kunden.

UFD geht davon aus, dass Gegenstände, welche im handelsüblichen Rahmen auch Garantieleistungen des Herstellers beinhalten, vorbehaltlos mit dieser Garantie an UFD weiter geliefert werden.

Die Garantiezusage des Lieferanten bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit bestimmter Teile (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum. Der Garantie-Zeitraum wird mit mindestens 12 Monaten ab Fakturadatum an UFD festgelegt und umfasst in jedem Fall auch Arbeitsaufwendungen und Ersatzteile.

23. AFTER-SALES-SERVICES

Der Lieferant stellt sicher, dass die an UFD verkauften Geräte mit einem funktionierenden After-Sales-Service, mindestens bestehend aus technischem Kundendienst, Reparaturservice mit angemessenen Reparaturzeiten und Ersatzteilen angeboten und angeliefert werden.

In Bezug auf die Ersatzteilverfügbarkeit setzt UFD eine dem Produkt angemessene Lieferfrist voraus. Eine Vor-Ort-Lagerhaltung beim Lieferanten wird für Ersatz- und Verschleissteile vorausgesetzt, welche für den Betrieb des Gerätes zwingend notwendig sind.

Weiter wird durch den Lieferanten sichergestellt, dass die Verfügbarkeit der Ersatzteile für mechanische Komponenten mindestens 10 Jahre und für elektronische Komponenten mindestens 8 Jahre ab Auslieferung an UFD beträgt.

24. STATISTIKEN

UFD stellt Auswertungen nur im Rahmen einer Vereinbarung von KUKO® zur Verfügung.

Die Geschäftsbedingungen von KUKO® sind im Formular «Geschäftsbedingungen KUKO®» aufgeführt.

Weitere Statistiken stellt UFD dem Lieferanten nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung unter Einhaltung des Datenschutzes zur Verfügung.

25. GÜLTIGKEIT

Die Lieferbedingungen treten ab 1. Januar 2025 in Kraft. Für sämtliche Lieferungen, die nach Inkrafttreten der Änderungen erfolgen, gelten die neuen Lieferbedingungen.

UFD behält sich vor, diese Lieferbedingungen jederzeit einseitig zu ändern. Die aktuelle Version kann jederzeit bei UFD bestellt oder auf www.ufd.swiss eingesehen werden.

26. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

Bei Auflösung der Zusammenarbeit verpflichten sich UFD und der Lieferant, auch weiterhin keine der gegenseitig ausgetauschten vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben.

27. AGB DES LIEFERANTEN

Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungen oder sonstige AGB's des Lieferanten sind nicht anwendbar. Mit der Annahme der Bestellung verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf seine eigenen Lieferbedingungen und erkennt diese «Allgemeinen Einkaufsbedingungen

der UFD» als rechtsverbindlich an. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Nebenabreden beziehen sich nur auf den jeweiligen Vertrag und sind nur dann gültig, wenn sie von UFD ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

28. HÖHERE GEWALT

Die beteiligten Vertragsparteien sind von der Haftung befreit, wenn ein Warenschaden, Folgekosten oder Nichterfüllung des Vertrages durch ein Ereignis verursacht wurde, welches ausserhalb der Kontrolle einer oder beider Vertragspartner liegt. Höhere Gewalt beinhaltet unter anderem die folgenden Gefahren: Streik, Kriegereignisse, Aussperrung von Arbeitern, Unruhen, Epidemien, Feuer, Erdbeben und andere Naturgefahr-

ren. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Sofern eine Vertragspartei «Höhere Gewalt» geltend macht, hat sie sofort angemessene und vernünftige Massnahmen zu treffen, um so bald als möglich die vertraglichen Verpflichtungen wieder normal wahrnehmen zu können. Ein solches Ereignis muss der anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt werden.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen der Lieferantengespräche unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag bzw. die Lieferantengesprächsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

30. Weitere Bestimmungen

Jegliche weiteren Bestimmungen ausserhalb dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen zwischen Lieferanten und der UFD zwingend schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen werden durch

UFD nicht akzeptiert und sind unwirksam.

31. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsgeschäfte zwischen UFD und dem Lieferanten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von UDS SA.

32. Verhaltenskodex für Lieferanten

UFD arbeitet mit Partnern zusammen, welche die gleichen ökologischen, sozialen und ethischen Prinzipien im Geschäftsleben verfolgen. Folglich verpflichtet sich der Lieferant, den Verhaltenskodex für Lieferanten der Galenica Gruppe einzuhalten und zu respektieren. Der Kodex ist über folgenden Internet-Link abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil einer

Bestellung:
<https://www.galenica.com/galenica23Assets/bin/de/corporate-information/verhaltenskodex-fuer-lieferanten-mai-2023.pdf?highlight=verhaltenskodex+f%C3%BCr+lieferanten>

33. ANHÄNGE/FORMULARE

- Lieferantenerklärung zur Konformität des Inverkehrbringens von Waren innerhalb der Schweiz
- Neuaufnahme von Produkten
- Auftrag an UFD zur Erfassung von Konditionen
_ Kontaktstellen des Distributionszentrum und Anlieferungsmodalität
- Spezifikationen Display/Aussteller
- Merkblatt Chargen und Verfalldaten bei Anlieferung von Arzneimitteln
- Tarifübersicht Kommissionierkosten/Dienstleistungen

<p>Unione Farmaceutica Distribuzione SA Via Figino 6 · CH-6917 Barbengo-Lugano</p>
